Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 25 Ausgegeben Danzig, den 1. April 1939

Inhalt:

61

Rechtsverordnung über Brieftauben.

Vom 27. März 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Wer Brieftauben halten oder Handel mit Brieftauben betreiben will (Brieftaubenhalter), bedarf der Erlaubnis. Diese wird vom Polizeipräsidenten in Danzig erteilt und ist über die Fachorganisation für das Brieftaubenwesen zu beantragen. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und kann von Bedingungen abhängig gemacht werden. Der Widerruf erfolgt durch den Polizeipräsidenten von Danzig, bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

(2) Die Erlaubnis darf nur zuverlässigen Personen oder Personenvereinigungen erteilt werden. Minderjährigen darf sie nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erteilt werden, wenn dieser alle Rechte und Pflichten als Brieftaubenhalter übernimmt.

(3) Jeder Brieftaubenhalter oder wer sonst Tauben aller Art zu Zwecken der Nachrichtenübermittlung oder zu Preisflügen abrichten will, muß einer vom Senat bestimmten Fachorganisation für das Brieftaubenwesen angehören. Diese Fachorganisation untersteht der Aufsicht des Senats.

(4) Als Fachorganisation für das Brieftaubenwesen wird die Landesgruppe Danzig des Reichsverbandes für Brieftaubenwesen e. V. bestimmt.

(5) Für die bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung in dieser Organisation zusammengeschlossenen Brieftaubenhalter gilt die Erlaubnis nach Abs. 1 allgemein als erteilt, soweit sie nicht im Einzelfalle widerrufen wird.

§ 2

Für bestimmte Gebiete kann das Halten und das Auflassen von Tauben jeglicher Art verboten werden.

§ 3

(1) Brieftauben dürfen nicht gemeinsam mit anderen Taubenarten in gleichen Schlägen gehalten werden.

(2) Jede im Inland gehaltene Brieftaube muß mit einem Fußring versehen sein, der die Taube und ihre Herkunft kenntlich macht. Der Fußring muß geschlossen, darf nicht dehnbar oder plombiert sein, so daß er später weder angelegt noch abgezogen werden kann. Er ist den jungen Tauben spätestens bis zum zehnten Tage nach dem Ausschlüpfen anzulegen. Alle Brieftauben, die älter als 10 Tage sind und keinen geschlossenen Fußring tragen, sind zu töten.

(3) Für die Brieftauben der Polizei, der SA. und der Schutzstaffel der NSDAP. werden die Fußringe von den zuständigen Dienststellen, im übrigen nur von der Fachorganisation ausgegeben.

(4) Die von der Organisation für das Brieftaubenwesen ausgegebenen Fußringe dürfen nur den Brieftauben des bei den örtlichen Brieftaubenzuchtvereinen eingetragenen Empfängers der Fußringe angelegt werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 4. 1939.)

§ 4

(1) Jeder Brieftaubenhalter ist verpflichtet, eine Bestandsnachweisung der von ihm gehaltenen Brieftauben nach dem von der Fachorganisation herausgegebenen Muster zu führen. Er hat diese Aufstellung, die listenmäßig Fußringzeichen, Farbe und Geschlecht der von ihm gehaltenen Brieftauben erkennen lassen muß, alljährlich bis zum 1. April der Ortspolizeibehörde in doppelter Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung erhält er mit dem Sichtvermerk der Ortspolizeibehörde zurück. In diesen Listen ist jede Änderung des Brieftaubenbestandes, die durch Abgang, Nachzucht, Erwerb oder Veräußerung eingetreten ist, unter Angabe des Vor- und Zunamens und der genauen Anschrift des Erwerbers oder Veräußerers durchlaufend einzutragen, so daß sie jederzeit den Taubenbestand erkennen läßt.

(2) Jeder Brieftaubenhalter ist verpflichtet, den Polizeibehörden die Bestandsnachweisung auf Anfordern vorzulegen, Auskunft zu erteilen und seine Brieftauben sowie die Einrichtungen zur Brieftaubenhaltung, jederzeit zur Besichtigung bereitzustellen. Die Pflicht zur Auskunfterteilung sowie zur Bereitstellung der Tauben und der Einrichtungen zur Taubenhaltung zwecks Besichtigung besteht auch für Halter von Tauben jeder Art.

§ 5

Wer Brieftauben erwirbt, veräußert oder öffentlich anbietet, ist verpflichtet, unter Angabe der Fußringzeichen ein Buch darüber zu führen, von wem er Brieftauben erworben und an wen er Brieftauben veräußert hat.

§ 6

(1) Jedermann ist verpflichtet, fremde, ihm zugeflogene, von ihm aus entschuldbarem Versehen getötete oder verletzte sowie tot oder verletzt aufgefundene Brieftauben jeglicher Herkunft nebst Fußring, Meldehülsen u. dgl., sowie lose aufgefundene Brieftaubenfußringe, Meldehülsen und dergleichen unverzüglich unter Angabe des Sachverhalts bei der nächsten Ortspolizeibehörde abzuliefern.

(2) Die nach Abs. 1 abgelieferten Gegenstände sind von der Ortspolizeibehörde dem Polizeipräsidenten in Danzig sofort zuzuleiten. Dieser ist berechtigt, mit den Tauben nach seinem Ermessen zu verfahren, ohne daß den Eigentümern ein Ersatzanspruch zusteht.

(3) Jeder Brieftaubenhalter ist verpflichtet, die Polizeibehörde bei Unterbringung, Pflege und Rücksendung dieser lebend eingelieferten Brieftauben auf Anfordern zu unterstützen.

§ 7

(1) Die Einfuhr von Brieftauben ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Polizeipräsidenten in Danzig.

(2) Das Auflassen von im Ausland beheimateten Brieftauben ist nur mit Erlaubnis des Polizeipräsidenten statthaft.

§ 8

Rechtsvorschriften, nach denen das Recht, Tauben zu halten oder frei umherfliegen zu lassen, beschränkt ist oder nach denen im Freien betroffene Tauben der freien Aneignung oder der Tötung unterliegen, finden auf Brieftauben keine Anwendung.

§ 9

(1) Wer fremde Brieftauben vorsätzlich oder fahrlässig tötet oder verletzt, fängt oder Vorrichtungen zum Fang von Brieftauben aufstellt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Haft oder mit Geldstrafe bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

§ 10

Die Bestimmungen der §§ 1 Abs. (1)—(3), 4 und 5 sowie Verbote nach § 2 gelten nicht für die Brieftaubenschläge der Polizei, SS. und der SA. der NSDAP, jedoch müssen diese Schläge der Ortspolizeibehörde des Aufstellungsortes gemeldet werden.

§ 11

Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung über Brieftauben gelten auch für die Haltung aller solcher Tauben, die ebenfalls zur Nachrichtenübermittlung verwendet werden können. Die Feststellung der hierzu gehörigen Taubenarten trifft der Senat.

§ 12

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten das Reichsgesetz betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege vom 28. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 463) sowie alle Bestimmungen in Rechtsvorschriften, soweit sie mit den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in Widerspruch stehen, außer Kraft.

(3) Die auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Haustiere aus dem Auslande erlassenen veterinärpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Der Senat erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Danzig, den 27. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A III 31 52 Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 11

Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung über Brieftauben gelten auch für die Haltung aller solcher Tauben, die ebenfalls zur Nachrichtenübermittlung verwendet werden können. Die Feststellung der hierzu gehörigen Taubenarten trifft der Senat.

§ 12

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten das Reichsgesetz betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege vom 28. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 463) sowie alle Bestimmungen in Rechtsvorschriften, soweit sie mit den Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in Widerspruch stehen, außer Kraft.

(3) Die auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) zum Schutze gegen die Gefahr der Einschleppung von übertragbaren Seuchen der Haustiere aus dem Auslande erlassenen veterinärpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Der Senat erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Rechtsverordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Danzig, den 27. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser   Dr. Wiers-Keiser

A III 31 52/39

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. W. Kafemann G.m.b.H. in Danzig.